

Sehr geehrte Damen und Herren,

abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung (HmbEUrlVO) vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 7. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 50), verfällt der nach den §§ 5 bis 11 HmbEUrlVO entstehende Urlaubsanspruch

1. für das Urlaubsjahr 2019 mit Ablauf des 31. Dezember 2021,
2. für das Urlaubsjahr 2020 mit Ablauf des 30. Juni 2022 und
3. für das Urlaubsjahr 2021 mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Zur Durchführung gibt das Personalamt die folgenden Hinweise:

Die Regelungen sollen nicht dazu dienen, dass Beschäftigte ohne zwingende dienstliche Gründe Erholungsurlaubsansprüche aus mehreren Jahren „ansparen“, um dann für längere Zeiträume der Dienststelle nicht zur Verfügung zu stehen.

Es bleibt dabei, dass der Urlaub möglichst im laufenden Kalenderjahr zu nehmen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 HmbEUrlVO) und dass der Urlaub möglichst zusammenhängend genommen werden soll (§ 13 Abs. 1 HmbEUrlVO). Dies ist in den Dienststellen zu gewährleisten. Insbesondere soll im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Beschäftigten soweit wie möglich in jedem Jahr der europarechtliche Mindesturlaub i.H.v. 20 Tagen in Anspruch genommen und gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

--

Frank Horenburg
Technische Universität Hamburg
Personalreferat PV 32
Am Schwarzenberg-Campus 1
21071 Hamburg

Tel.: 040-42878-4067
Fax: 040-427-3-13277
eFax: 040-427-9-35115